

STADT LANDSBERG AM LECH

BEBAUUNGSPLAN GEWERBEGEBIET SCHONGAUER -BBPI. geändert STRASSE

M = 1:1000

1-Ausfertigung

STADTBAUAMT

| gezeichnet: | ALLMANN |
|--|---------|
| geprüft: | |
| geändert :19 5 87 | ALL |
| geändert:9.12.87 | GAN |
| geändert:5.2.88 | GAN |
| geändert 11.1.89 | BAU |
| The state of the s | |

LANDSBERG AM LECH, DEN 19, JANUAR 1987

GRIESSINGER Baudirektor

Die Stadt Landsberg a.Lech erläßt aufgrund

- §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGB1. I. S. 2253)
- Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982
- Art. 91 der Bayer. Bauordnung in der Fassung vom 02.07.1982
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977, zuletzt geändert am 19.12.1986 (BGB1. I. S. 2665)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhaltes (Planz.V) vom 30.07. 1981

diesen vom Stadtbauamt Landsberg a.Lech gefortigten Bebauungsplan "GEWERBEGEBIET SCHONGAUER STRASSE" als Satzung.

I. PLANZEICHENERKLARUNG

A) FESTSETZUNGEN

| | | Grenze des räumlichen Geltungsbe- reiches |
|--------|-------------------|---|
| | | Baugrenze |
| | | Straßenbegrenzungslinie |
| Р | | öffentliche Parkfläche (Park- streifen, Parkbucht) |
| | • | Bereich ohne Ein- und Ausfahrt |
| GE | | Gewerbegebiet |
| МІ | | Mischgebiet |
| GEUTET | GESCHUSS- ZAUL | |
| GKZ | GF Z | Angabenschema |

II

DAGHFORM

BAUME1SE

DACHHELE

Zahr der Vollgeschosse als Höchstgrenze P

offentliche Parkfläche (Parkstreifen, Parkbucht)

GE

MI

| GEBIET | GESCHOSS- ZALL |
|----------|-------------------|
| GRZ | GF-Z |
| DACHFORH | DACHHEIG |
| BAUHEISE | |

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Gewerbegebiet

Mischgebiet

Angabenschema

II

0

PD

FD

SD

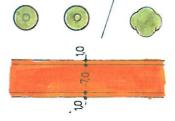
FH 13.00











Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

offene Bauweise

Pultdach

Flachdach

Satteldach

Firsthöhe 13,00 m über höchstem Punkt der zugeordneten Straße

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung u. Maß der Nutzung Hauptwasserleitung (Bestand), unterindisch

Parostation

Oberflurhydrant

Sichtareleck

Pflanzgebot für Baume/Sträucher

öffentliche verkehrstlächen

öffentliche Grünfläche



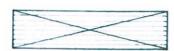
B) HINWEISE

, o

bestehende Grundstücksgrenzen

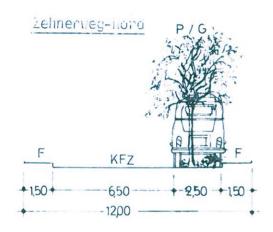
vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

vorhandene Gebäude



zu beseitigende Gebäude

Regerquerschnittefür Haßangaben m. i : 200



F = Fulsweg

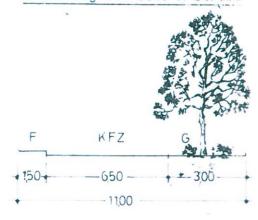
P/G = Grunstreifen

P = Parkstreifen

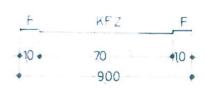
Parkbucht

Ktz = Kraftfahrzeuge

Zehnerweg-Ost bzw. A-Straße

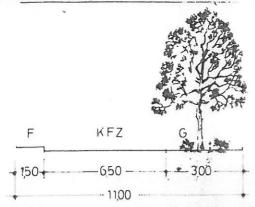


B-Straße bzw. Heinewag (neu)

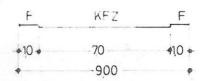


II. SCHPIFTLICHE FESTSETZUNGEN I Art der baulichen Mutzung

- 1.1 Der röumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist festgelegt als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO und Mischgebiet nach § 6 BauNVO.
- 1.2 Für die im oben genannten Geltungsbereich (§ 1.1) allgemein zulässigen Nutzungen werden aufgrund des § 1 Abs. 5 Bauf/O in Verb. mit § 1 Abs. 9 Bauf/O folgende Nutzungen und Anlagen von der Zulässigkeit ausgeschlossen:



B-Straße bzw. Heidebeg (neu)



II. SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Mutzung
1.1 Der röumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes
ist festgelegt als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
und Mischgebiet nach § 6 BauNVO.

- 1.2 Für die im oben genannten Geltungsbereich (§ 1.1) allgemein zulässigen Nutzungen werden aufgrund des § 1 Abs. 5 BauNVO in Verb. mit § 1 Abs. 9 BauNVO folgende Nutzungen und Anlagen von der Zulässigkeit ausgeschlossen:
 - a) Vergnügungsstätten, Spielhallen oder ähnliche Unternehmungen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeit dienen, sowie
 - b) Verkaufs-, Vorführ- oder Gesellschaftsräume, deren ausschließlicher oder überwiedender Geschäftszweck auf den Verkauf von Artikeln, auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist.
- 1.3 Für das Gewerbegebiet werden aufgrund des § 1 Abs. 5 BauNVO folgende Nutzungen und Anlagen von der Zulässigkeit ausgeschlossen: Einzelhandelsbetriebe (Verkauf an Letztverbraucher).
- 1.4 Im Gewerbegebiet werden Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nur ausnahmsweise zugelassen, wenn die Wohnung in das Betriebsgebäude integriert wird. Die Teilung des Grundstückes zum Zwecke der Abtrennung des Wohnteiles ist nicht zulässig.
- 1.5 a) Im Gewerbegebiet sind Betriebe und Anlagen unzulässig, deren flächenhaftes Emissionsverhalten einen flächenbezogenen Schalleistungspegel von 60 dB(A)/m² tags und von 45 dB(A)/m² nachts überschreitet.
 - b) Im GE und MI entlang der B 17 sind in einem Bereich von mindestens 50 m Tiefe, gemessen am östlichen Straßenrand der B 17, gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO Wohnungen über den Bestand hinaus aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.
 - c) In dem 50 m breiten Pufferstreifen entlang der B 17, das als GE eingeschränkt ausgewiesen wird, sind Betriebe und Anlagen unzulässig, deren flächenhaftes Emissionsverhalten einen flächenbezogenen Schalleistungspegel von 55 dB(A)/m² tags und von 40 dB(A)/m² nachts überschreitet.
- 1.6 Die derzeitige Nutzung wird durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 BauNV bzw. die im Plan festgesetzten Werte dürfen nicht überschritten werden.
- 2.2 Die Flächen von Garagen und überdachten Stellplätzen werden bei der Ermittlung der GRZ und GFZ mitangerechnet, soweit sie 0,1 der Baugrundstücksfläche überschreiten - § 21 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BauNVO findet keine Anwendung.

§ 3 Überbaubare Grundstücksflächen

Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

§ 4 Höhenlage der Gebäude, Abstandsvorschriften

- 4.1 Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf nicht höher als 20 cm über dem höchsten Punkt der Straße, an welcher die Einfahrt des Anwesens geplant ist, liegen.
- 4.2 Die Höhenlage der natürlichen Geländeoberfläche darf außerhalb der überbaubaren Flächen nicht geändert werden. Art. 10 BayBO bleibt unberührt.
- 4.3 Die Abstandsflächen nach der Bayer. Bauordnung werden durch diesen Bebauungsplan nicht verringert.
- 4.4 Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Landsberg a.Lech. Die Gebäude auch Einzelbauteile wie Kamine u.ä. dürfen die vorgesehenen Beschränkungen der Bauhöhen nach dem LuftVG nicht überschreiten.

§ 5 Außere Gestaltung der Gebäude

- 5.1 Innerhalb einer überbaubaren Fläche sind die Gebäude in Material und Farbe einheitlich zu gestalten.
- 5.2 Außenwände sind als verputzte, gestrichene oder hołzverschalte Mauerflächen auszuführen. Auffallende, unruhige Putz- und Betonstrukturen sind unzulässig.
- 5 3 1GF

Dächer sind als Pult- bzw. Satteldächer in einer Neigung von 13° - 27° auszuführen - Ausnahmen sind zulässig für eingeschossige Nebengebäude. Die Firsthöhe beträgt max. 13,00 m über nöchstem Punkt der Straße, an welcher die Einfahrt des Anwesens liegt.

5 3.2 ImMI sind Flachdacher(Bestand) und Satteldacher(33°-36°) zulässig.

5.4 Dachaufbauten sind nicht zulässig.

§ 6 Einfriedungen

Die Grundstücke sind mit Holzzäunen oder Maschendraht mit dichtwachsenden Hecken hinterpflanzt einzufrieden. Die Zäune dürfen nicht höher als 1,80 m, im Bereich von Sichtdreiecken nicht höher als 0,80 m sein. Entlang der öffentlichen Straßen und Wege ist diese Grundstückseinfriedung als Abschluß für die Gehsteigdecke mit einer niedrigen Sockelmauer von 15 cm aus Ortbeton, Betonbrettern oder dgl. zu versehen und gleichlaufend mit dem Längsgefälle der vorhandenen bzw. der geplanten Straße auszuführen. Ergänzend gelten die Festlegungen nach § 8.

§ 5 Außere Gestaltung der Gebäude

- 5.1 Innerhalb einer überbaubaren Fläche sind die Gebäude in Material und Farbe einheitlich zu gestalten.
- 5.2 Außenwände sind als verputzte, gestrichene oder holzverschalte Mauerflächen auszuführen. Auffallende, unruhige Putz- und Betonstrukturen sind unzulässig.

5 3 1GF

Dächer sind als Pult- bzw. Satteldächer in einer Neigung von 13° - 27° auszuführen - Ausnahmen sind zulässig für eingeschossige Nebengebäude. Die Firsthöhe beträgt max. 13,00 m über nöchstem Punkt der Straße, an welcher die Einfahrt des Anwesens liegt.

5 3.2 ImMl sind Flachdächer(Bestand) und Satteldächer(33°-36°) zulässig.

5.4 Dachaufbauten sind nicht zulässig.

§ 6 Einfriedungen

Die Grundstücke sind mit Holzzäunen oder Maschendraht mit dichtwachsenden Hecken hinterpflanzt einzufrieden. Die Zäune dürfen nicht höher als 1,80 m, im Bereich von Sichtdreiecken nicht höher als 0,80 m sein. Entlang der öffentlichen Straßen und Wege ist diese Grundstückseinfriedung als Abschluß für die Gehsteigdecke mit einer niedrigen Sockelmauer von 15 cm aus Ortbeton, Betonbrettern oder dgl. zu versehen und gleichlaufend mit dem Längsgefälle der vorhandenen bzw. der geplanten Straße auszuführen. Ergänzend gelten die Festlegungen nach § 8.

§ 7 Behälter für die Abfallbeseitigung

Die Abfallbehälter sind in jeweiligen Freiflächengestaltungsplänen der einzelnen Baubereiche in ausreichender Zahl bzw. Größe darzustellen.

§ 8 Sichtdreiecke

Innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Sichtdreicke sind Sichtbehinderungen mit einer Höhe von mehr als 0,80 m über Straßenoberkante des angrenzenden Fahrbahnrandes unzulässig. Eine Ausnahme bilden hochstämmige Solitärbäume.

§ 9 Elektrizitäts- und Fernmeldeleitungen

Sämtliche Leistungen sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes unterirdisch zu verlegen. Die Kabelverteilerschränke sind an den Baugrundstücken so anzuordnen, daß sie sich nicht im Bereich von Sichtdreiecken befinden.

Die Trafostationen sind gestalterisch der Umgebung anzupassen und intensiv einzupflanzen.

§ 10 Feuermeldestellen

Feuermeldestellen sind alle 400 m einzurichten. Offentliche Fernsprechstellen gelten auch als Feuermeldestellen.

§ 11 Grünordnung

11.1 Die nicht überbauten und als Kfz-Stellplatz genutzten Grundstücksflächen sind als Grünfläche anzulegen. Der Anteil der Grünfläche muß dabei mindestens 25 % der gesamten Grundstücksfläche aufweisen.



1885

30

- 11.2 Entlang von mindestens 1/4 der Grundstücksgrenzen ist ein 2,5 m breiter Pflanzstreifen anzulegen.
- 11.3 Mit dem Bauantrag ist ein Begrünungsplan vorzulegen. Die Oberbodenfläche für Baumpflanzung hat mindestens 80 cm zu betragen. Stammumfang Bäume 16 - 18 cm, Pflanzgröße Heister 250 - 300 cm.
- 11.4 Für die Pflanzungen sind einheimische Laubbäume (Anteil 30 %) und Sträucher (Anteil 70 %) zu verwenden.
- 11.5 Die bestehenden Pflanzstreifen sind zu erhalten und zu ergänzen:
 - a) entlang der A-Straße (=öffentlich),
 - b) nördliche Grundstücksseite Fl.Nr. 3776 (=privat)
 - c) westliche Grundstücksseite Fl.Nr. 3783 und 3785 (=privat).
- 11.6 Neue Pflanzstreifen sind anzulegen:
 - a) entlang des Zehnerweges-Ost (=öffentlich)
 - b) nördliche Grundstücksseite Fl.Nr. 3776 (=privat)
 - c) westliche Grundstücksseite Fl.Nr. 3776 und 3779 (=privat).
- 11.7 Garageneinfahrten, Park- und Stellplätze sind als befestigte Vegetationsflächen (Schotterrasen, Pflasterrasen, Rasengittersteine) oder in Verbundpflaster auszuführen.

§ 12 Zufahrten

Über den Bestand hinaus dürfen unmittelbare Zufahrten zur B 17 nicht angelegt werden.

III. VERFAHRENSHINWEISE

- 1 a) Der Stadtrat Landsberg a.Lech hat in der Sitzung vom 12.03.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 02.06. 1986 ortsüblich bekanntgemacht.
- 1 b) Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung nach § 2 a Abs. 1 bis 3 BauGB wurde durchgeführt.
- l c) Der Entwurf des Bebauungplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.02.1988 bis 21.03.1988 öffentlich ausgelegt.

Landsberga Lech, den 07.07.1988

Rößle Oberbürgermeister

2. Die Stadt Landsberg a.Lech hat mit Beschluß der Stadtrates vom 18.05.1988 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

III. VERFAHRENSHINWEISD

- l a) Der Stadtrat Landsberg a.Lech hat in der Sitzung vom 12.03.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 02.06. 1986 ortsüblich bekanntgemacht.
- 1 b) Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung nach § 2 a Abs. 1 bis 3 BauGB wurde durchgeführt.
- l c) Der Entwurf des Bebauungplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.02.1988 bis 21.03.1988 öffentlich ausgelegt.

Landsborger Lech, den

den 07.07.1988

Rößle Oberbürgermeister

2. Die Stadt Landsberg a.Lech hat mit Beschluß der Stadtrates vom 18.05.1988 den Bebauungsplan gen 8 6 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Landsberg a Vota den

den 07.07.1988

Rößle Oberbürgermeister

3. Die Regierung von Oberbayern hat dDiesRegierung vomitberbayern hat mit RS vom 24.01.1989 AZ: 222/2-4622-LBescheid vom 24.01.1989 nach § 11 BauGB bestätigt.

München, den

Az. 222/2-4622- LL-16-2 (88) eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.

..... Regierung von Oberbayern

4. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauCb, § 1 Abs. 1
BekV, Art. 26 Abs. 2 GO und § 34 der Geschäftsordnung
des Stadtrates im Landsberger Tagblatt der Ausgabe Nr.
35 vom 11.02.1989 mit dem Hinweis auf § 44 Abs. 3
und § 215 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht in
der Stadtverwaltung Landsberg a.Lech bereitgehalten.

Abteilungsdirektor

Landsberg a. Lech, den 13.02.1989



Rößle Oberbürgermeister